



**Zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird,**

erstattet die Tiroler Rechtsanwaltskammer nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e :**

Dem Gesetzesentwurf liegt betreffend die Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften der Grundgedanke zugrunde, dass die vor allem in den Fünfziger- und Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts stattgefundenen Übertragungen von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften sachlich nicht gerechtfertigt und nicht rechtskonform waren. Diesem Grundgedanken würde die vollständige Restitution durch Rückübertragung an die betroffenen Gemeinden entsprechen.

Demgegenüber sieht der vorliegende Gesetzesentwurf bloß die Möglichkeit vor, dass die betroffenen Gemeinden durch Antragstellung eine Änderung der seinerzeit ergangenen Regulierungsbescheide herbeiführen können. Diesem Instrument ist zudem eine obligatorische Schlichtung vor einer beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Schlichtungsstelle vorgeschaltet.

Bei den betroffenen Eigentumsrechten handelt es sich um Gemeindegut, bei den betroffenen Rechtsträgern (Gemeinden, Agrargemeinschaften) um Körperschaften öffentlichen Rechts. Die zu treffende gesetzliche Regelung ist deshalb vor allem an öffentlichen Interessen auszurichten. Das öffentliche Interesse gebietet es aber, dass Zustände, deren Rechtswidrigkeit erkannt wurde, vollständig und vorbehaltlos beseitigt werden.



Es sollten deshalb gesetzliche Voraussetzungen in der Art und Weise geschaffen werden, dass die in Tirol seinerzeit zu unrecht erfolgten Übertragungen von Gemeindegut an Agrargemeinschaften vollständig erhoben und umfassend von Amts wegen restituiert werden. Der Bedeutungsgehalt, der dem Begriff „Gemeindegut“ innewohnt, sollte seine Entsprechung auch in der materiellen Rechtslage wiederfinden.

09.11.06  
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident  
Dr. Harald Burmann